

Brüssel, den 12. Mai 2023
(OR. en)

9204/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0413(CNS)**

**FISC 83
ECOFIN 419**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Betr.: Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 8)
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Der Rat hat am 27. November 2020 die Schlussfolgerungen des Rates zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus angenommen. Der Rat war sich dessen bewusst, dass die rasante Entwicklung und die weltweit zunehmende Verwendung von alternativen Zahlungs- und Investitionsmitteln – wie Kryptowerten und E- Geld – die in den letzten Jahren erzielten Fortschritte bei der Steuertransparenz möglicherweise untergraben und erhebliche Betrugs-, Steuerhinterziehungs- und Steuervermeidungsrisiken bergen und dass es wichtig ist, auf fachlicher Ebene darüber zu beraten, wie die Vorschriften über die Verwaltungszusammenarbeit innerhalb der EU und weltweit aktualisiert werden können, um diesen potenziellen Risiken zu begegnen.¹

¹ Dok. 13350/20, Nummer 36.

2. Am 7. Dezember 2021 hat der Rat in seinem Bericht an den Europäischen Rat zu Steuerfragen darauf hingewiesen, dass die Kommission voraussichtlich 2022 einen Gesetzgebungsvorschlag für eine weitere Überarbeitung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Directive on administrative cooperation – DAC)² in Bezug auf den Austausch von Informationen über Kryptowerte und auf Steuervorbescheide für wohlhabende Einzelpersonen vorlegen wird³.
3. Am 8. Dezember 2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung⁴ (DAC 8) vorgelegt.
4. Mit diesem Gesetzgebungsvorschlag werden nachstehende Hauptziele verfolgt:
 - a) die Ausweitung des Anwendungsbereichs des automatischen Informationsaustauschs im Rahmen der DAC auf Informationen, die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen über Transaktionen (Übertragung oder Tausch) von Kryptowerten und E-Geld künftig melden müssen. Die Ausdehnung der Verwaltungszusammenarbeit auf diesen neuen Bereich zielt darauf ab, die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben, zu unterstützen. Die Bestimmungen der DAC 8 bezüglich der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, der Meldepflichten und sonstigen Vorschriften, die für meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen gelten, werden den Rahmen für die Meldung von Kryptowerten und eine Reihe von Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards widerspiegeln, die von der OECD gemäß dem Mandat der G20 ausgearbeitet wurden⁵. Die G20 haben den Rahmen für die Meldung von Kryptowerten und die Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards, die beide als integrale Ergänzungen der globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch betrachtet werden, gebilligt⁶;

² Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

³ Dok. 14767/21, Nummer 59.

⁴ Dok. ST 15829/22 + ADD 1 – ADD 5.

⁵ <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/crypto-asset-reporting-framework-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.pdf>.

⁶ Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G20 von Bali vom 15./16. November 2022, Nummer 31 (https://www.g20.org/content/dam/gtwenty/gtwenty_new/about_g20/previous-summit-documents/2022-bali/G20%20Bali%20Leaders%27%20Declaration,%2015-16%20November%202022.pdf).

- b) die Ausweitung des Anwendungsbereichs der derzeitigen Vorschriften über den Austausch steuerbezogener Informationen, indem Bestimmungen betreffend den Austausch über grenzüberschreitende Vorbescheide für wohlhabende Einzelpersonen sowie Bestimmungen über den automatischen Austausch von Informationen über Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden, und ähnliche Einkünfte aufgenommen werden, um die Betrugs-, Steuerhinterziehungs- und Steuervermeidungsrisiken zu verringern, da diese Art von Einkünften in den derzeitigen Bestimmungen der DAC nicht geregelt ist;
- c) die Änderung einer Reihe weiterer Bestimmungen der geltenden DAC. Der Vorschlag zielt insbesondere darauf ab, die Vorschriften für die Meldung und Übermittlung der Steueridentifikationsnummer nachzubessern, um den Steuerbehörden die Aufgabe zu erleichtern, die betreffenden Steuerpflichtigen zu ermitteln und die entsprechenden Steuern korrekt zu veranlagern, sowie die Sanktionsbestimmungen der DAC zu ändern, die von den Mitgliedstaaten auf Personen anzuwenden sind, die die gemäß der DAC erlassenen nationalen Rechtsvorschriften über die Meldepflichten nicht einhalten.

5. Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Gesetzgebungsvorschlag wurde am 22. März 2023 abgegeben⁷. Eine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten ging am 3. April 2023 ein.⁸ Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments steht noch aus.

II. SACHSTAND

6. Wie in der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) vom 31. Januar 2023 angekündigt, hat der schwedische Vorsitz den Beratungen über dieses Dossier Vorrang eingeräumt und die Mitgliedstaaten ersucht, die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig vor der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Mai 2023 abzuschließen. Es fanden insgesamt neun Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ statt, und zwar am 9. und 26. Januar, 22. und 23. Februar, 15. und 30. März, 3. und 19. April 2023 sowie die Sitzung der hochrangigen Gruppe am 25. April.

⁷ Dok. ST 8088/23.

⁸ Dok. ST 8283/23.

7. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) vom 10. Mai 2023 stellte der Vorsitz fest, dass alle Mitgliedstaaten den in Dokument ST 8730/23 enthaltenen Kompromisstext des Vorsitzes (mit Änderungen an Artikel 2, Anhang VI Abschnitt I (Streichung von Unterabschnitt BA), Anhang VI Abschnitt II (Streichung eines Verweises auf „Unterabschnitt A Nummer 1“ in Unterabschnitt D) sowie den Erwägungsgründen 19 und 29a) grundsätzlich unterstützen konnten. Der verbleibende Parlamentsvorbehalt Estlands wurde in der Zwischenzeit aufgehoben. Die belgische Delegation hat mitgeteilt, dass sie eine Erklärung für das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter bzw. des Rates abgibt.⁹
8. Der jüngste Kompromisstext (siehe Dokument ST 8730/23) gilt für den Rat damit als fertiggestellt, da er Ausgewogenheit zwischen einer Reihe unterschiedlicher Anliegen herstellt, und wird eine gute Grundlage für den Abschluss dieser Verhandlungen bieten. Dies gilt insbesondere für jene Bestimmungen des Kompromisstextes, die die Berichterstattung und den Austausch der Steueridentifikationsnummer sowie den verpflichtenden automatischen Austausch von Informationen über bestimmte Arten von Einkünften und Vermögen betreffen.
9. Der Vorsitz stellt ferner fest, dass es nach der Einigung über die DAC 8 notwendig sein wird, weitere spezifische und fachliche Beratungen über den Sachstand, die Risiken und die Möglichkeiten im Bereich des Austauschs von Steuerinformationen mit Drittländern zu führen, insbesondere in Bezug auf bestimmte Fragen im Zusammenhang mit dem Rahmen für den Schutz personenbezogener Daten und der Verknüpfung mit den Arbeiten im Bereich der internationalen Verwaltungszusammenarbeit. Diese Arbeiten werden nach einer Einigung auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Mai noch unter schwedischem Vorsitz fortgesetzt und auch auf den bisherigen diesbezüglichen Beratungen aufbauen.¹⁰

III. WEITERES VORGEHEN

10. Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht, eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienentwurf in der Fassung des Dokuments ST 8730/23 festzulegen, damit die Richtlinie vorbehaltlich der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen angenommen werden kann.

⁹ Dok. ST 9204/23 + ADD 1.

¹⁰ Siehe Dok. 15506/22 Nummern 46 bis 48.